

MITTEILUNGSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
STEGAURACH Landkreis Bamberg

Parteiverkehr: Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00
Annahmeschluss: 20. des Vormonats
Verantwortlich für Anzeigen: Jörg Schild c/o creo Druck & Medienservice
Anzeigenannahme: Tel. 09 51 / 9 92 12 40

Mitgliedsgemeinden: STEGAURACH – WALSDORF
Anschrift: Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach
Internet: www.stegaurach.de • E-Mail: verwaltung@stegaurach.de
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft – Telefon 09 51 / 9 92 22 – 0
Redaktion Amtsblatt: pflaum@stegaurach.de

27. Jahrgang

1. Mai 2005

Nr. 5

Amtliche Bekanntmachungen VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STEGAURACH

Verantwortlich zeichnet: Erster Vorsitzender Siegfried Stengel

Im Monat Mai 2005 geplante öffentliche Sitzungen der Kommunalvertretungsorgane:

- **Bauausschuss Stegaurach**, Mo. 02.05.2005, 18.00 Uhr
Besprechungszimmer im Erdgeschoss des Rathauses Stegaurach, Schloßplatz 1
- **Gemeinderat Stegaurach**, Do. 12.05.2005, 18.00 Uhr
Sitzungssaal im Dachgeschoss des Rathauses Stegaurach, Schloßplatz 1
- **Gemeinderat Walsdorf**, Do. 12.05.2005, 19.00 Uhr
Schulungsraum im FFW-Haus Walsdorf

Achtung: Bei den vorgenannten Angaben handelt es sich um eine **unverbindliche Terminvorplanung**. Bitte entnehmen Sie der Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln, **ob, wann und wo** die geplante Sitzung tatsächlich stattfindet. In der Bekanntmachung ist auch die Tagesordnung der Sitzung aufgeführt.

Vorschau:
02.06.2005 Gemeinderat Walsdorf

Müllabfuhr im Mai 2005

Die Abholung der **Restmüll-, Papier- und Biotonne** im Mai 2005 erfolgt in den einzelnen Gemeinden an den nachfolgend aufgeführten Tagen:

	Stegaurach	Walsdorf
Restmülltonne	Fr. 13.05.2005 Sa. 28.05.2005	Di. 03.05.2005 Mi. 18.05.2005 Di. 31.05.2005
Papiertonne	Sa. 28.05.2005	Di. 03.05.2005 Di. 31.05.2005
Biotonne	Sa. 07.05.2005 Sa. 21.05.2005	Di. 10.05.2005 Di. 24.05.2005

Die Abholung des **Gelben Sackes** erfolgt in den einzelnen Gemeindeteilen an den nachfolgend aufgeführten Tagen:

Stegaurach	Mo. 30.05.2005
Debring	Mo. 30.05.2005
Dellerhof	Mo. 30.05.2005
Dellern	Mo. 30.05.2005
Hartlanden	Mo. 30.05.2005
Höfen	Fr. 27.05.2005
Knottenhof	Mo. 30.05.2005
Kreuzschuh	Mo. 30.05.2005
Mühlendorf	Mo. 30.05.2005
Seehöflein	Mo. 30.05.2005

Unteraurach	Mo. 30.05.2005	
Waizendorf	Fr. 27.05.2005	
Walsdorf	Mo. 30.05.2005	
Erlau	Mo. 30.05.2005	
Feigendorf	Mo. 30.05.2005	
Hetzentännig	Mo. 02.05.2005	Di. 31.05.2005
Kolmsdorf	Mo. 30.05.2005	
Zettelsdorf	Mo. 30.05.2005	

HINWEIS: Der „Gelbe Sack“ ist am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr bereitzustellen.

Der nächste Wertstoffhof befindet sich in Burgebrach, Industriestr. 9 (Bauhof).

Öffnungszeiten:	Sommer (ab 01.03.)	Winter (ab 01.11.)
	Do. 15.00 – 19.00 Uhr	Do. 15.00 – 18.00 Uhr
	Sa. 09.00 – 12.00 Uhr	Sa. 09.00 – 12.00 Uhr

Folgen verspäteter Zahlung

Die VG Stegaurach weist darauf hin, dass bei nicht rechtzeitiger Steuer-, Beitrags-, Abgabe- und Gebührenzahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren anfallen.

Bei einer Säumnis von mehr als 3 Tagen ist gemäß Art. 13 KAG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO i.V.m. § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren nach unten abgerundeten Steuer-, Beitrags-, Abgabe- und Gebührenbetrages zu entrichten.

Außerdem haben Sie gegebenenfalls die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch erhoben haben.

Perspektiven nach der Schule

4. Bamberger Ausbildungsmesse am 04. Juni 2005

Welche Ausbildungsberufe gibt es überhaupt? Welche Voraussetzungen muss man dafür mitbringen und besonders wichtig, welches Unternehmen in der Region bietet diesen Beruf an? Antworten auf diese Fragen gibt die **4. Bamberger Ausbildungsmesse am 04. Juni 2005** von 10:00 – 17:00 Uhr, die in diesem Jahr erstmals in der Konzert- und Kongresshalle stattfindet. 50 Zusagen von Unternehmen und Institutionen liegen den Veranstalter – Landkreis Bamberg, Stadt Bamberg, Arbeitskreis Schule und Wirtschaft sowie der Stadthallen GmbH – bereits vor.

Wie im letzten Jahr findet die Ausbildungsmesse eigens an einem Samstag statt, um möglichst vielen Schülerinnen und Schülern und

deren Eltern die Möglichkeit zu geben, sich an den Messeständen der Firmen zu informieren und das umfangreiche Vortragsprogramm wahrzunehmen. Die richtige Berufswahl ist eine der weittragendsten Entscheidungen im Leben. Einerseits haben die Schüler und Schülerinnen nicht immer eine ausreichende Vorstellung von dem, was sie in einem bestimmten Ausbildungsberuf erwartet. Auf der anderen Seite sind Firmen aus Industrie, Handwerk, Dienstleistungen und Handel daran interessiert, motivierte Nachwuchskräfte zu gewinnen. Ziel der Ausbildungsmesse am 04. Juni 2005 ist es, den Schulabgängern bei der Berufswahl zu helfen und ihnen erste Kontaktaufnahmen zu ausbildenden Betrieben zu ermöglichen oder sich über Ausbildungsberufe zu informieren. Parallel dazu haben Unternehmen die Möglichkeit, ihre Anforderungsprofile an potenzielle Auszubildende weiterzugeben.

Der Besuch der Ausbildungsmesse ist kostenfrei.

Nähere Informationen zur Ausbildungsmesse und den teilnehmenden Firmen und Institutionen finden Sie unter

www.ausbildungsmesse-bamberg.de.

Ausstellung „Lebendiger Aurachgrund“

Eine einzigartige Mischung zwischen Natur und Kultur bietet sich am 1., 5. und 8. Mai 2005 im Feuerwehrhaus Walsdorf jeweils von 13.00 bis 17.00 Uhr.

Ausgedehnte Feuchtwiesen, Weiherketten und bunte Hochstaudenbestände prägen das Bild des Aurachgrundes zwischen Höfen und Trabelsdorf, die Gemeinden Stegaurach und Walsdorf haben ein Naturparadies direkt vor ihrer Haustür. Das Arten- und Biotopschutzprojekt „Lebendiger Aurachgrund“ will dazu beitragen, die charakteristischen und wertvollen Lebensräume zu erhalten. Mit Informationsbannern wird das Naturschutzprojekt und die Arbeit des Landschaftspflegeverbandes Landkreis Bamberg e.V. an drei Tagen vorgestellt.

Von A wie Ameisenbläuling bis hin zu Z wie Zitterpappel tummeln sich Vertreter der Flora und Fauna im Aurachgrund. Die vielfältige Pflanzen- und Tierwelt haben 12 Malerinnen und Maler in einem Kurs der Volkshochschule Bamberg Stadt in beeindruckenden Aquarellen auf Papier gezeichnet.

Die Ausstellung, die zunächst im Landratsamt Bamberg zu sehen war, wird nun vor Ort in der Gemeinde Walsdorf präsentiert.

Müssen Rentner fürs Finanzamt sparen?

LVA informiert über die neue Rentenbesteuerung

Ab diesem Jahr erhöht sich der zu versteuernde Anteil gesetzlicher Renten.

2005 ist die Hälfte der Rente steuerpflichtig. Mehr als eine Million Rentnerhaushalte zahlen deshalb für dieses Jahr erstmals Steuern. Ruheständler können sich auf www.ihre-vorsorge.de, dem Vorsorgeportal der Landesversicherungsanstalten, darüber informieren, ob und wie viel Steuern sie voraussichtlich entrichten müssen. Dann können sie rechtzeitig Rücklagen für Steuernachforderungen des Finanzamts bilden.

Die meisten Rentner müssen auch für das Jahr 2005 keine Steuern zahlen, da es relativ hohe Grundfreibeträge gibt. Als Faustregel gilt: Unverheiratete können rund 1.575 Euro Monatsrente steuerfrei beziehen, wenn sie keine weiteren Einkünfte haben. Bei Verheirateten bleibt die Monatsrente bis zu einer Höhe von rund 3.150 Euro steuerfrei, falls die Rentenzahlungen die einzigen Einkünfte sind.

Wenn Rentner zusätzliche steuerpflichtige Einkünfte haben, gilt: Je geringer die Rente, desto mehr kann man steuerfrei hinzubekommen. So darf ein allein stehender Rentner mit einer monatlichen Rente von 1.000 Euro 250 Euro im Monat zusätzlich haben, ohne vom Fiskus zur Kasse gebeten zu werden, bei 500 Euro Rente zusätzliche 500 Euro. Als steuerpflichtige Einkünfte gelten unter anderem Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen, Abfindungen oder Arbeitsverdienst von über 400 Euro im Monat.

Die Finanzämter bekommen im nächsten Frühjahr von den Rentenversicherungsträgern erstmals automatisch mitgeteilt, wer im Jahr 2005 wie viel Rente erhalten hat. Die Ämter schicken dann allen Ruheständlern, die für 2005 möglicherweise Steuern zahlen müssen, eine Aufforderung zur Steuererklärung. Rentner können mit Hilfe von www.ihre-vorsorge.de überprüfen, ob sie davon betroffen sein werden. Falls sie feststellen, dass sie für 2005 Steuern zahlen müssen, sollten sie rechtzeitig Rücklagen ansparen, empfehlen die Landesversicherungsanstalten.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach 2005

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach hat am 28.02.2005 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gem. Art. 10 Abs. 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) bekanntgemacht wird. (Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 04.04.2005, Az: 21-9411).

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.003.362,00 € und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.500,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage (HHSt. 0.9000.0720)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2005 auf 787.422,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2004 auf 9.270 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 84,9431 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 167.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

Stegaurach, den 05. April 2005
Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach
STENGEL, Gemeinschaftsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 06.05.2005 bis 07.06.2005 gem. Art. 10 VGemO, Art. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO während der allgemeinen Amtsstunden der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach in der Kämmererei, Zimmer OG 5, zur Einsicht auf. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltungsgemeinschaft während der allgemeinen Amtsstunden zur Einsicht bereitgehalten (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG i.V.m. § 4 BekV).

Stegaurach, 05. April 2005
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STEGAURACH
Stengel, 1. Vorsitzender

Einführung Neues Kommunales Finanzwesen und Neues Steuerungsmodell (NKF/NSM)

INFOBRIEF Nr. 3, Ausgabe Mai 05

(Teilprojekt 2 Vermögenserfassung und -bewertung)

Inhalte:

1 Aktivitäten

1.1 Bisherige Schritte

1.2 Nächste Schritte

1 Aktivitäten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits 1976 hat der Gesetzgeber im § 76 und §88 der Kommunalen Haushaltsverordnung (KommHV) geregelt, dass Anlagenachweise bei kostenrechnenden Einrichtungen zu führen sind und das Vermögen bei diesen Einrichtungen lückenlos nachzuweisen ist. Dazu gehört auch, dass Verzinsungen und Abschreibungen errechnet werden.

Zu den kostenrechnenden Einrichtungen gehören

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Abfallbeseitigung
- Bestattungswesen

Für alle anderen Einrichtungen der Kommunen bestand diese Pflicht nicht.

Im Rahmen der Doppik und auch einer erweiterten Kameralistik wird diese Pflicht auf alle kommunalen Einrichtungen erweitert.

Gerade im Hinblick auf die öffentlichen Diskussionen über die Einführung von gesplitteten Abwassergebühren haben wir uns entschieden, bei der Vermögenserfassung und Bewertung, insbesondere bei unseren kostenrechnenden Einrichtungen, einen besonders strengen Prüfungsmaßstab anzulegen.

Bereits im Rechnungsjahr 2004 wurde daher dem Ingenieurbüro Gaul und Partner für Stegaurach der Auftrag zur Erstellung eines Kanalinformationssystem mit anschließender Überprüfung unserer Vermögensbewertung erteilt. Mit etwas Stolz konnten wir die Überprüfung unserer Daten dem Gemeinderat Stegaurach am 15.03.05 mitteilen.

Gaul hatte den Auftrag, die Gesamtbewertung der Kämmerei mit Indexzahlen zu ergänzen, das Gesamtkanalnetz in einzelne Haltungen, bzw. Kanalstränge kostenmäßig und technisch aufzusplitten. Sämtliche Daten von 1964 bis 31.12.2004 wurden geprüft und berechnet.

Ergebnis: Nahezu identisch mit den Zahlen der Finanzverwaltung.

Entscheidender Vorteil dieses Verfahrens ist, dass zukünftig nicht nur nach Zeitablauf abgeschrieben wird, sondern nach tatsächlichem baulichen Zustand der Kanäle und Sonderbauwerke.

Weiter wird mit diesem System allen Fachämtern, ob Bauhöfen oder Verwaltung, ein modernes Instrument für die tägliche Arbeit sowie für Fachvorträge in den Räten oder Bürgerversammlungen zur Verfügung gestellt. Die Kalkulation der Gebühren und Beiträge ist lückenlos nachprüfbar und juristisch einwandfrei.

Der Gemeinderat Walsdorf hat sich in der Gemeinderatsitzung vom 03.02.05 ebenfalls entschieden, diesen Weg zu gehen.

Nachfolgend werden Ihnen die Vermögenswerte der Abwasseranlage Stegaurach (Kanalnetz, Sonderbauwerke, Regenüberlaufbecken) in der Zusammenfassung mitgeteilt.

Herstellungskosten und Wiederbeschaffungszeitwerte nach Baujahr

Baujahr	HK	WBZW
1964	123.658,70 €	359.229,73 €
1965	82.570,42 €	245.727,69 €
1967	8.250,18 €	25.470,19 €
1968	69.550,27 €	203.394,72 €
1971	60.942,56 €	134.209,11 €
1972	40.121,94 €	85.507,19 €
1973	1.421.773,38 €	2.813.589,05 €
1975	567.595,18 €	1.290.152,45 €
1976	974.015,68 €	1.816.019,27 €
1977	895.050,42 €	1.400.343,08 €
1978	1.618.743,23 €	2.652.838,29 €

1979	354.891,74 €	510.329,25 €
1980	646.120,63 €	664.698,56 €
1981	2.392.611,93 €	2.423.767,30 €
1982	229.300,28 €	377.938,74 €
1983	74.086,27 €	116.849,41 €
1984	1.012.691,96 €	1.456.898,01 €
1985	938.856,91 €	1.215.093,73 €
1987	71.188,71 €	52.570,58 €
1988	66.790,95 €	56.062,07 €
1989	546.627,32 €	640.271,90 €
1990	158.925,41 €	134.001,88 €
1991	24.541,81 €	18.770,17 €
1992	266.013,68 €	248.931,24 €
1994	197.697,89 €	172.722,09 €
1995	630.371,82 €	649.145,44 €
1996	348.766,88 €	432.512,34 €
1997	800.974,90 €	876.532,59 €
1998	145.249,62 €	127.750,35 €
1999	289.407,50 €	405.538,90 €
2000	250.637,40 €	248.381,69 €
2001	664.223,88 €	745.971,79 €
2003	166.874,62 €	143.276,50 €
Gesamt	16.139.124,07 €	22.744.495,30 €

Herstellungskosten und Wiederbeschaffungszeitwerte nach Ortsteilen

Ortsteil	HK	WBZW
Debring	1.788.020,58 €	2.140.604,41 €
Dellerhof	8.324,29 €	22.772,52 €
Dellern	28.892,52 €	54.538,08 €
Hartlanden	538.794,41 €	875.493,42 €
Höfen	1.127.539,14 €	1.462.531,84 €
Knottenhof	133.859,74 €	174.007,39 €
Kreuzschuh	637.444,78 €	804.883,97 €
Mühlendorf	1.316.825,54 €	2.262.625,54 €
Mutzershof	343.616,45 €	256.937,84 €
Seehöflein	565.037,61 €	494.646,87 €
Stegaurach	5.013.672,34 €	7.893.824,91 €
Unteraurach	1.176.090,81 €	1.389.302,44 €
Verbindungssammler	390.480,65 €	724.877,53 €
Waizendorf	1.433.617,26 €	1.693.693,80 €
Wildensorg-Stegaurach	95.997,29 €	171.720,76 €
Anschlussleitungen	1.540.910,66 €	2.322.033,97 €
Gesamt	16.139.124,07 €	22.744.495,29 €

1.1 Bisherige Schritte

1.1.1 Gemeinderatsitzung in Walsdorf am 03.02.05; Vergabe eines Kanalinformationssystems mit Überarbeitung der Vermögensbewertung der Abwasseranlage in Walsdorf.

1.1.2 Gemeinderatsitzung in Stegaurach am 15.03.05; Überarbeitung der Vermögenserfassung und Vermögensbewertung der Abwasseranlage Stegaurach zum 31.12.04 abgeschlossen. Mitteilung des Vermögensstandes an die Politik.

1.1.3 Verwaltungsentwurf der Inventurrichtlinie für die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden Stegaurach und Walsdorf (März 2005).

1.1.4 Einstimmiger Beschluss des Projektentscheidungsgremiums bezüglich der Inventurrichtlinie am 16.03.05; Rechtskraft nach Unterzeichnung des 1. Vorsitzenden Siegfried Stengel am 17.03.05. Einsehbar im behördeninternen Intranet sowie Internet.

1.1.5 Projektteamsitzung am 04.04.05; Besprechung der Vorgehensweise bezüglich Vermögenserfassung der beweglichen Vermögensgegenstände der drei Behörden (Rechtsgrundlage Inventurrichtlinie). Einteilung der Erfassungsteams. Fristsetzung bis 25.07.05; die körperliche Bestandsaufnahme der beweglichen Vermögensgegenstände (Bestandsverzeichnis) ist bis dahin erstellt. Danach Vermögensbewertung anhand einer Buchinventur.

1.1.6 Teilnahme der Projektleitung am Workshop Vermögen I in Cadolzburg am 25. und 26. April 05.

1.2 Nächste Schritte

Die Arbeitsergebnisse der Kämmerer und externen Berater aus den Workshops sind verwaltungsspezifisch (zugeschnitten auf die örtlichen Verhältnisse) umzusetzen.

Die Projektleitung entwirft Sonderrichtlinien zu diesem Thema. Das Projektentscheidungs-gremium wird diese Verwaltungsentwürfe beraten und verabschieden.

Diese Sonderrichtlinien sind dann Bestandteil der bereits beschlossenen Inventurrichtlinie.

Inhalte werden unter anderem sein:

- Was ist zu tun, wenn keine Werte nach den Büchern mehr ermittelbar sind, aber dennoch Vermögen vorhanden ist (Uraltvermögen, alte Straßen usw.)?
- Wie werden freiwillige Zuschüsse von den Gemeinden bzw. an die Gemeinden behandelt?
- Was ist bei freiwilligen Arbeitseinsätzen der Bürger bzw. der örtlichen Vereine ansetzbar?
- Mit welchem Wert werden bereits erbrachte Bauhofleistungen angesetzt (Stichwort: Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Gemeinden, keine Fremdvergaben, Leistungen der Vergangenheit)?
- Wie verfahren wir mit Denkmälern u.ä.; welchen Wert haben diese (Stichwort: Ideeller- oder tatsächlicher Wert)?
- Wird unterschieden zwischen realisierbarem, bzw. fest gebundenen Vermögen; wie setzen wir dieses Vermögen in der Eröffnungsbilanz an?
- Überführung der kameralen Rücklagen, Schulden, Vermögensgegenstände u. dgl. in eine Umschlüsselungsmatrix für einen doppelten Kontenplan.
- EDV-Umsetzung.

Kurzum, Klärung aller Besonderheiten der öffentlichen Hand, die bei einem privaten Unternehmer oder bei Kapitalgesellschaften nicht vorkommen.

Anschließend operative Umsetzung dieser Richtlinien durch das Projektteam.

Im Anschluss an Teilprojekt Vermögenserfassung und Vermögensbewertung erfolgt der Aufbau und der Echtbetrieb einer Kosten- und Leistungsrechnung (Teilprojekt 3; geplant Mitte 2006/2007).

Ihr Projektteam

Ruß, Projektleitung

Amtliche Bekanntmachungen GEMEINDE STEGAURACH

Verantwortlich zeichnet: Erster Bürgermeister Siegfried Stengel

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Stegaurach (Entwässerungssatzung -EWS-)

vom 12.04.2005

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung, Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für alle Gemeindeteile im Bereich der Gemeinde Stegaurach.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.

Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasser-einleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt

sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unter-

nehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen – insbesondere in Vollzug der Abwasserüberwachungsverordnung vom 9. Dezember 1990 (GVBI S. 587) in der jeweils geltenden Fassung – eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder

– sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBI S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt.
11. Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benützt worden ist,
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wir-

kung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(6a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 11.05.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 14.10.2003 außer Kraft.

Stegaurach, den 12.04.2005

gez. STENGEL, 1. Bürgermeister

**Redaktions- und
Anzeigenschluss**

20. des Vormonats, 12.00 Uhr

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Stegaurach

vom 12.04.2005

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Stegaurach erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Stegaurach einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche

– für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 5.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 5.000 qm begrenzt,

– für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 qm begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Dachgeschosse, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur mit der tatsächlich ausgebauten Geschossfläche berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche bei übergroßen Grundstücken. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später mit beitragspflichtigen Geschossflächen bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

(8) Bei Nachveranlagung von vergrößerten Geschossflächen im Sinne der Abs. 6 und 7 ist für Grundstücke, welche nach früheren Beitragssatzungen die Kosten der Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßengrund zu finanzieren hatten, für diese zusätzlich beitragspflichtigen Geschossflächen nur der Beitragssatz ohne Grundstücksanschlussleitung zu berechnen. Entsprechendes gilt für die Nachveranlagung von neu zugemessenen Grundstücksflächen.

(9) Für den Vollzug dieser Satzung wird ergänzend festgestellt: Bei Wohnungsanteileigentum (z.B. Eigentumswohnungen) erstellt die Gemeinde für das Grundstück einen Gesamtbescheid, wobei der Wohnungsanteileigentümer entsprechend seinen im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteilen (z.B. 125/1000 Eigentumsanteil) veranlagt wird. In solchen Fällen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Geschoss- oder Grundstücksflächenanteile für jeden Eigentümer getrennt zu berechnen. Dies gilt insbesondere auch für Wohnblöcke mit Eigentumswohnungen, bei denen die Geschossflächen nur schwer trennbar sind oder auch gemeinschaftlich nutzbare Flächen, wie z.B. Waschküchen, Gemeinschaftsgaragen, Verwaltungsräume etc. vorhanden sind.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 2,11 EUR |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 8,60 EUR |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Absatz 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen)

(1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenngröße

- bis 2,5 m³/h	46,60 EUR/Jahr
- bis 6 m³/h	111,85 EUR/Jahr
- bis 10 m³/h	186,45 EUR/Jahr.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,25 EUR pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus einer evtl. Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwässer um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwässer um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nut-

zung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 01.06. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 11.05.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.10.2003 außer Kraft.

Stegaurach, den 12.04.2005

gez. STENGEL, 1. Bürgermeister

12-Uhr-Läuten aus Mühlendorf

Der Bayer. Rundfunk, 1. Programm, sendet am 5. Mai, Christi Himmelfahrt, das **12-Uhr-Läuten** aus Mühlendorf. Das Originalglockengeläute wurde anlässlich der 700-Jahrfeier vor zwei Jahren aufgenommen.

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Stegaurach

Laut Abstimmung der Jahresversammlung am 04.03.2005 wurde beschlossen, den Jagdpachtschilling zum Wegebau zu verwenden.

Widmung von öffentlichen Feld- und Waldwegen

Widmung des „Stöckigweges“ – Berichtigung

Der in der Gemeinde Stegaurach, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, gebaute Feldweg wurde mit Wirkung vom 02.03.1962 zum öffentlichen Feld- und Waldweg „Stöckigweg“ gewidmet.

Der Weg beginnt an der östlichen Ecke der Fl.Nr. 211 und endet an der östlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 210. Der Weg trägt die Fl.Nr. 211/2, Gemarkung Stegaurach. Laut Bestandsverzeichnis beträgt die Länge der Straße 155 m. Aufgrund einer Grenzfeststellung und Neuvermessung wurde festgestellt, dass sich die Weglänge und die Beschreibung des Anfangs- und Endpunktes geändert haben.

Der Weg beginnt am Ende des Wendehammers bei Fl.Nr. 205 und endet an der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 233. Der Weg hat sich um 408,60 m verlängert. Die Gesamtlänge des öffentlichen Feld- und Waldweges „Stöckigweg“ beträgt nunmehr 563,60 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde.

Widmung des „Stöckigweges“ – Verlängerung

Die in der Gemeinde Stegaurach, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, neu gebaute Wegstrecke, wird mit Wirkung vom 09.05.2005 zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet und wird Bestandteil des „Stöckigweges“. Widmungsbeschränkung des Weges: Landwirtschaftlicher Verkehr, Anlieger und Radfahrer frei.

Die neu gebaute Strecke beginnt an der östlichen Grundstücksgrenze bei Fl.Nr. 233 Gmkg. Stegaurach und endet am Grünweg auf Fl.Nr. 103 Gmkg. Mühlendorf und hat eine Länge von 280,50 m. Der erste Stichweg beginnt an der nordöstlichen Ecke der Fl.Nr. 253 Gmkg. Stegaurach und endet bei Fl.Nr. 252 Gmkg. Stegaurach und hat eine Länge von 90,40 m. Der zweite Stichweg beginnt an der nordöstlichen Ecke der fl.Nr. 113 Gmkg. Mühlendorf und endet an der nordwestlichen Ecke der Fl.Nr. 114/1 Gmkg. Mühlendorf und hat eine Länge von 39,40 m. Der Weg trägt die Fl.Nrn. 211/2, 233 (Tfl.), 232 (Tfl.), 253 (Tfl.) Gemarkung Stegaurach und Fl.Nrn. 103 (Tfl.), 113 (Tfl.) und 114 (Tfl.) Gemarkung Mühlendorf. Die Gesamtlänge des Weges beträgt nunmehr 973,90 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Stegaurach.

Stegaurach, den 18.04.2005

Stengel
1. Bürgermeister

Eintragungsverfügung

Betreff: Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege
Gemeinde: Stegaurach
Landkreis: Bamberg
1.) „Stöckigweg“ – Berichtigung
2.) „Stöckigweg“ – Verlängerung

I: Anlass

Nach den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11.07.1958 (GVBl. S. 147) und der Ausführungsverordnung hierzu vom 21.08.1958 (GVBl. S. 205) muss die Gemeinde für die in ihrem Gebiet liegenden Gemeindestraßen und sonstige öffentlichen Straßen Bestandsverzeichnisse anlegen. Aus diesem Anlass war die Eintragung vorzunehmen.

II. Inhalt der Eintragung:

- zu 1.) Das vorhandene Karteiblatt mit der Nr. 5 ist zu berichtigen:
 - 2. Flurnummer: 211/2, Gmkg. Stegaurach
 - 3. Beginn: am Ende des Wendehammers bei Fl.Nr. 205
 - 4. Ende: östliche Grenze Fl.Nr. 233
 - 5. Länge: 563,60
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Stegaurach
- zu 2.) Das vorhandene Karteiblatt mit der Nr. 5 ist zu ändern:
 - 2. Flurnummer: 211/2, 233 (Tfl.), 232 (Tfl.), 253 (Tfl.) Gmkg. Stegaurach und 103 (Tfl.), 113 (Tfl.) und 114 (Tfl.) Gmkg. Mühlendorf
 - 3. Beginn: östliche Grenze Fl.Nr. 233 Gmkg. Stegaurach
 - 1. Stichweg; nordöstlich Fl.Nr. 253 Gmkg. Stegaurach
 - 2. Stichweg; nordöstlich Fl.Nr. 113 Gmkg. Mühlendorf
 - 4. Ende: am Grünweg auf Fl.Nr. 103 Gmkg. Mühlendorf
 - 1. Stichweg; bei Fl.Nr. 252 Gmkg. Stegaurach
 - 2. Stichweg; nordwestliche Ecke Fl.Nr. 114/1 Gmkg. Mühlendorf
 - 5. Länge: 973,90 m
Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Stegaurach

Das Bestandsverzeichnis liegt in der Zeit vom 11.05.2005 bis einschließlich 17.06.2005 (1 Monat) im Verwaltungsgebäude der VG Stegaurach, Schlossplatz 1, 96135 Stegaurach, Bauamt EG 2, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aus. Widersprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Bestandsverzeichnisses können nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist erhoben werden. Auf die Rechtsfolgen des Art. 67 Abs. 4 BayStrWG wird besonders hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Bamberg eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 91054 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stegaurach, den 18.04.2005

Stengel, 1. Bürgermeister

Kinderkrippe im Kindergarten „St. Marien“ in Stegaurach

Ist Ihr Kind noch nicht drei Jahre alt und benötigen Sie eine regelmäßige Betreuung?

Ab **1. September 2005** wird im Kindergarten „St. Marien“, Amselweg 20, 96135 Stegaurach, eine **Kinderkrippe** eröffnet. In diese Gruppe können 12 Kleinkinder aus der Gemeinde Stegaurach im Alter von 0 – 3 Jahren aufgenommen werden. Bei Bedarf und Fragen dazu wenden Sie sich bitte an die Kindergartenleitung, Frau Gertrud Stöcklein, Tel. 290 394.



Grundstücke zu verkaufen:

Die Gemeinde Stegaurach veräußert:

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbeflächen

Bei der Vergabe der Bauplätze werden einheimische Bewerber bevorzugt behandelt und erhalten günstigere Konditionen.

Nähere Auskunft erteilt die Bauverwaltung der VG Stegaurach, Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach, Tel. 09 51 - 9 92 22 - 40 oder unter www.stegaurach.de, unter „Wissenswertes Verschiedenes“.

BUCHEREI
Stegaurach



„Das Auge führt den Menschen in die Welt. Das Ohr führt die Welt in den Menschen.“ Lorenz Oken

Als Pfarr- und Gemeindebücherei möchten wir gern den vielfältigen Wünschen unterschiedlicher Zielgruppen gerecht werden.

Ab Mai richten wir unsere Aufmerksamkeit besonders auf Menschen, die Probleme haben, kleine Schriften zu lesen. Für diese bieten wir an:

- 1. Großdruckbücher (neues Sortiment)**
- 2. Hörbücher (verschiedene Literaturgattungen)**

Auch wer einfach nur mal die Beine hochlegen möchte (oder bügeln muss), findet bei uns sicher ein spannendes, tröstendes, skurriles oder unterhaltsames Hörbuch.



*Besuchen Sie unseren
Bücherflohmarkt
auf dem Pfarrfest!!!*

Übrigens: In den Pfingstferien sind wir auch für Sie da!

Wir sind für Sie da:

Dienstag 15.00 – 17.00

Donnerstag 17.00 – 19.00

Im Gebäude der alten Schulturnhalle

Zugang über den Parkplatz
der neuen Ausschalthalle.
Zu den Öffnungszeiten sind
wir telefonisch zu erreichen
unter 0951 – 29 71 53 12

BÜCHEREI
Stegaurach

Amtliche Bekanntmachungen

GEMEINDE WALSDORF

Verantwortlich zeichnet: Erster Bürgermeister Heinrich Faatz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walsdorf für das Haushaltsjahr 2005

Der Gemeinderat der Gemeinde Walsdorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 am 03.03.2005 beschlossen, die hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung bekanntgemacht wird. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist daher analog dem Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 07.04.2005, AZ 21-9411, nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Walsdorf (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.653.605,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.600.914,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 442.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

Walsdorf, 08. April 2005
Gemeinde Walsdorf
FAATZ, Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 06.05.2005 bis 07.06.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach in der Kämmerei (Zi.Nr. 5 OG) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 65 Abs. 3 GO i.V.m. § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung).

Walsdorf, 08. April 2005
Gemeinde Walsdorf
FAATZ, Erster Bürgermeister

Die Auswirkungen von Fernsehen und Computer auf die Entwicklung von Kindern/Jugendlichen

Jeder weiß zwar, dass viel fernsehen für Kinder nicht gut ist, aber Genaueres kann man dazu kaum in Erfahrung bringen.

In einem lesenswerten Buch von Manfred Spitzer „Vorsicht Bildschirm“, im Januar 2005 erschienen, werden erstmals umfassend bisherige Untersuchungen zur Auswirkung von Fernsehen und Computer dargestellt.

In diesem ersten Bericht soll eine Art Einstimmung auf dieses Thema erfolgen, natürlich mit der Hoffnung verbunden, dass die dargestellten Inhalte zum Nach- und Umdenken anregen.

Im Schnitt schauen Kinder 3 Stunden am Tag in die „Glötze“, hinzu kommt dann noch der Computer. Schon zweijährige Kinder sitzen momentan eine Stunde vor der Flimmerkiste. Aktuelle Untersuchungen aus den USA zeigen, dass dort 24% der Zwei- bis Fünfjährigen, 48% der Sechs- bis Elfjährigen und 60% der 12-17Jährigen einen eigenen Fernsehapparat in ihrem Zimmer stehen haben. Diese Kinder schauen in einer Woche nochmals 5,5 Stunden mehr fern! In Deutschland sind wir auf dem besten Weg diese Zahlen auch zu erreichen.

Kaum jemand ist sich aber wirklich bewusst, wie schädlich das Fernsehen wirklich für die Entwicklung eines Kindes ist. Oder würden Sie Ihr Kind etwas tun lassen, von dem Sie wissen, dass es die Gesundheit Ihres Kindes gefährdet?

Man kann relativ einfach nachrechnen und belegen, dass in Deutschland jährlich mehr Menschen durch Bildschirmmedien sterben, als durch Autos und Kraftwerke zusammengenommen!!! Auch hier Tendenz absolut steigend!

Wie sich diese hohe Zahl zusammensetzt, wird aus den folgenden Artikel zu diesem Thema hier an dieser Stelle nach und nach klar werden.

Kurz gesagt, und damit entlasse ich Sie bis zum nächsten Mitteilungsblatt,

Bildschirme machen nachgewiesenermaßen dumm, dick und aggressiv!!!

**Amtliche Bekanntmachungen
Zweckverband Wasserversorgung
Auracher Gruppe**

Wasserversorgung Auracher Gruppe

ERGEBNISSE DER TRINKWASSERUNTERSUCHUNG 2005

Versorgung der folgenden Ortschaften durch Brunnen Stegaurach / Probenentnahme Maschinenhaus Stegaurach (Tiefzone) am 23.02.2005

Stegaurach	Walsdorf
Dellern	Erlau
Dellerhof	Feigendorf
Debring	Hetzentännig
Hartlanden	Kolmsdorf
Höfen	Zettelsdorf
Kaifeck	
Knottenhof	
Kreuzschuh	
Mutzershof	
Mühlendorf	
Seehöflein	
Unteraurach	
Waizendorf	

Härtebereich: III Härtegrad: 17,4 °dH;

Nitratwert für abgegebenes Mischwasser: 32,0 Milligramm / Liter (mg/l)

Durchschnittliche Mittelwerte der Nitratuntersuchung der Brunnen Stegaurach 2004:

**Brunnen I: 20,40 mg/l Brunnen II: 18,08 mg/l
Brunnen III: 38,00 mg/l Brunnen IV: 38,73 mg/l**

Einteilung des Härtebereichs in Härtegrad

Härtebereich entspricht	Härtegrad in °dH
I	0 – 7
II	7 – 14
III	14 – 21
IV	über 21

Mikrobiologische Untersuchung: Bakteriologisch einwandfrei

Physikalisch-Chemische Untersuchung:

Die Grenzwerte für chemische Stoffe sind in keinem Fall überschritten. Eine detaillierte Wasseranalyse für die einzelnen Probenentnahmeorte kann bei der Verwaltung der Auracher Gruppe unter Tel. 0951-290 777 angefordert werden.

Schulnachrichten

Schulnachricht der Staatlichen Realschule Hirschaid

In der Woche vom 9. – 13. Mai 2005 findet die Anmeldung für den Übertritt in die 5. Klasse der Staatlichen Realschule Hirschaid statt. Das Sekretariat der Schule ist von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 16:00 Uhr durchgehend geöffnet. Bei der Anmeldung, die von einem Erziehungsberechtigten vorzunehmen ist, sind das Original des Übertrittszeugnisses (beim derzeitigen Klassenleiter beantragen!) sowie die Geburtsurkunde (oder Stammbuch) vorzulegen. Bei Alleinerziehenden ist außerdem der Sorgerechtsnachweis erforderlich.

Für die Aufnahme in höhere Klassen (z. B. Übertritt vom Gymnasium an die Realschule) sollte die Anmeldung ebenfalls im oben genannten Zeitraum erfolgen, um eine möglichst hohe Planungssicherheit für das neue Schuljahr zu gewährleisten.

Weitere Auskünfte erteilt die Schulleitung jederzeit gerne unter der Telefonnummer 09543-6308.

G. Allert
Realschulrektor

VHS Bamberg-Land

VHS Stegaurach

Kursmitteilungen:

Baby- und Kleinkinderschwimmen

Für folgende Kurse sind noch einige wenige Plätze frei:

- Mo., 9.20 Uhr (Baby Schw.)
- Mi., 9.20 Uhr (Baby)
- Fr., 9.20 Uhr (Baby)
- Mi., 10.00 Uhr (Baby)
- Fr., 10.00 Uhr (Baby)

Ob die 10.40 Uhr-Kurse durchgeführt werden können, ist derzeit noch unklar.

Für die Fahrt nach Belgien besteht für Interessierte die Möglichkeit der Information und Anmeldung unter **Tel. 0951-290668**.

P.S. Beachten Sie diesbezüglich den VdK-Aushang-Kasten an der Wildensorger Straße.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde Stegaurach

Sonntag 01.05.
10.00 Uhr Eucharistiefeier

Montag, 02.05.
19.00 Uhr Bittgang zur Siebenschläferkapelle
anschl. Gottesdienst in der Pfarrkirche

Dienstag, 03.05.
19.00 Uhr Bittgang von Waizendorf nach Höfen
mit anschl. Gottesdienst

Mittwoch, 04.05.
19.00 Vorabendmesse

Donnerstag, 05.05. – Christi Himmelfahrt
10.00 Uhr Eucharistiefeier mit Fahrzeugsegnung

Samstag, 07.05.
18.30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 08.05. – Muttertag
10.00 Uhr Eucharistiefeier gestaltet von den Kindergärten

Samstag, 14.05.

18.30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 15.05. – Pfingsten

9.30 Uhr Eucharistiefeier mit Chor

Montag, 16.05. – Pfingstmontag

10.00 Uhr Ökumenischer Wortgottesdienst

Samstag, 21.05.

18.30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 22.05

10.00 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 26.05. – Fronleichnam

8.00 Uhr Eucharistiefeier mit anschl. Prozession

Samstag, 28.05.

18.30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 29.05.

8.00 Uhr Flurumgang von Unteraurach nach Debring und zurück

10.00 Uhr Eucharistiefeier

Maiandachten:

So., 01.05. – 14.00 Uhr an der Schmiedskapelle im Birkacher Wald

So., 01.05. – 19.00 Uhr – Stegaurach

Di., 03.05. – 19.00 Uhr – Unteraurach am Dorfkreuz

Di., 10.05. – 19.00 Uhr – Debring (mit Pfingstnovene)

Di., 17.05. – 19.00 Uhr – Hartlanden

Di., 24.05. – 19.00 Uhr – Seehöflein

Fr., 20.05. – 19.00 Uhr – Stegaurach

Fr., 27.05. – 19.00 Uhr – Stegaurach

Di., 31.05. – 19.00 Uhr – Stegaurach – mit den Erstkommunionkindern

Am Christi Himmelfahrtstag beginnen die Pfingstnovenen. Jeweils um 19.00 Uhr treffen wir uns in der Pfarrkirche. Zu den üblichen Gottesdienstzeiten wird das Gebet in die Heilige Messe integriert.

Am 26. Mai – **Fronleichnam** findet, wie alljährlich, unser Pfarrfest am Pfarrheim von 10.00 bis 19.00 Uhr statt. Es wird ein Kinderprogramm angeboten. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Wir freuen uns, dass unser Pfarrer Ries heuer eine Pilgerfahrt zum Gnadenort Altötting anbietet. Die Fahrt findet am Dienstag, 11.10. bis Mittwoch den 12.10.2005 statt. Die Fahrtkosten, eine Übernachtung mit Frühstück und Abendessen kostet im Doppelzimmer 68,00 €, pro Person. (Einzelzimmerzuschlag 14,00 €). Wir werden im Gasthof „Zwölf Apostel“, das allen bekannt ist, untergebracht sein. Anmeldungen bitte bis **31. Juli 2005** im Pfarrbüro.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

jetzt im Frühlingsmonat Mai feiert die katholische Kirche den Marienmonat. Die einen lehnen jede Form der Marienfrömmigkeit als höchst unzeitgemäß ab und verweisen kritisch darauf, dass Maria in der Volksfrömmigkeit nahezu gottgleiche Attribute zugesprochen bekommt. Auf der anderen Seite brennen vor den Muttergottes-Statuen in unseren Kirchen immer Kerzen, finden sich zahlreiche Beter ein, welche Maria um Fürbitte ersuchen und erst vor wenigen Tagen wurde der Wunsch geäußert, ob man nicht jeden Gottesdienst mit einem Marienlied beschließen könnte. Was also kann diese Frau uns heute sagen? Für mich ist Maria vor allem aus vier Gesichtspunkten heraus interessant:

1. Die unscheinbare Maria ist von Gott völlig verdienstlos für eine große Aufgabe erwählt worden. Für mich heißt das: Ich muss keine Vorleistungen bringen, nichts Besonderes aufweisen, damit Gott mich in den Dienst nehmen kann. Er weiß mit einem jeden und einer jeden von uns Großes anzufangen so wie wir sind!
2. Maria ist mir Vorbild im Glauben, weil sie verstehen will, was sie glaubt und sich auch Selbstbewusstsein in ihrem Glauben ausdrückt, ja sie sogar kritisch zu hinterfragen sucht („wie kann das geschehen?“) und gleichzeitig sich ganz in den Dienst Gottes stellen kann. Sie tut dies allein deshalb, weil sie weiß, dass es Gott gut mit ihr meint.
3. Mein Glaube ist immer wieder angefochten und schwach. Aber selbst da fühle ich mich mit Maria verbunden. Sie hat ihren Sohn Jesus nicht immer verstanden, z.B. als er als Zwölfjähriger wegläuft, um im Tempel zu sein. Die Bibel berichtet gar, sie und andere Verwandte hielten ihn für verrückt, als er zu predigen beginnt und Maria verstand sicher Gottes Pläne überhaupt nicht mehr, als ihr Sohn am Kreuz hing. Dennoch hielt sie zu Jesus!
4. Letztlich sehe ich an Maria auch unsere Zukunft: An ihrer Vollendung spüre ich, dass Gott treu ist. Auch alles, was mich ausmacht mit Leib und Seele, wird einen Platz haben in Gottes neuer Welt.

Ihr Pastoralreferent Günter Förtsch

Evang.-Luth. Kirche in Stegaurach

01.05.05, Rogate

18.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Wagner-Friedrich)

15.05.05, Pfingstfest

11.30 Uhr Konfirmation (Pfr. Wagner-Friedrich)

16.05.05, Pfingstmontag

10.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst (AK Ökumene)

29.05.05, 1. Sonntag nach Trinitatis

18.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Spaeter)

Alle Gottesdienste finden statt in der kath. Pfarrkirche Stegaurach. Gleichzeitig sind Kinder zum Kindergottesdienst eingeladen (ausgenommen: 15.05. und 16.05.).

Alle weiteren Veranstaltungen entnehmen Sie bitte dem Gemeindebrief St. Stephan. Auf besondere Veranstaltungen wird im Schaukasten und am Anschlagbrett in der Kirche hingewiesen. Pfarrer Wagner-Friedrich erreichen Sie in der Pfarrstelle Philippuskirche, Buger Straße 78, 96049 Bamberg (am Klinikum), Tel/Fax 0951/59074.

Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen!

Johannes Wagner-Friedrich, Pfr.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Walsdorf

Gottesdienste in St. Laurentius-Kirche Walsdorf

Sonntag	01.05.	Rogate	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
Donnerstag	05.05.	Himmelfahrt	9.30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	08.05.	Exaudi	9.30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	15.05.	Pfingsten	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
Montag	16.05.	Pfingsten	10.00 Uhr	Gottesdienst im Stirnweis-Garten (voraussichtlich)
Sonntag	22.05.	Trinitatis	9.30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	29.05.	1. So. n. Trin.	9.30 Uhr	Gottesdienst

Kindergottesdienste

Sonntag, 01.05. und 08.05., jeweils um 9.30 Uhr

Tauftage

Samstag, 4. Juni – Sonntag, 3. Juli – Sonntag, 31. Juli

Gottesdienst im Altenheim

Mittwoch, 11. Mai, 11.15 Uhr

Gruppen und Kreise:

In der Kirchengemeinde gibt es verschiedene Gruppen und Kreise, die sich regelmäßig treffen. Nähere Einzelheiten können Sie im Pfarramt erfragen (Tel. 09549-242).

02.05. – Der Frauenkreis trifft sich auf dem Kirchplatz, um nach Wildensorg zum Abendessen zu fahren (statt Muttertagsfeier), Abfahrt 18.45 Uhr.

10.05. – Der Seniorenkreis lädt ein zur Muttertagsfeier mit dem Kinderchor um 14.00 Uhr in das Gemeindehaus.

Junge Gemeinde

Sonntags: Kinder- und Kleinkindergottesdienst um 9.30 Uhr (entfällt in den Ferien)

Montags: Kinderchor „Praise-Kids“

Dienstags: Teenie-Kreis „Die Power-Girls“

Freitags: Bubenjungschar „Die Racker“

Sozialstation der Diakonie:

Das Leistungsangebot der Sozialstation der Diakonie Aurachtal mit Sitz in Walsdorf steht unter dem Leitwort: „Pflegen – Helfen – Beraten – Kirche unterwegs zu Ihnen.“

In der Sozialstation finden Pflegebedürftige durch qualifizierte Krankenschwestern und Altenpflegerinnen, die gerne in den häuslichen Bereich kommen, eine umfassende Betreuung.

Die Pflegekräfte kümmern sich um die pflegerischen, medizinischen und hauswirtschaftlichen Alltagssorgen und sehen auch eine seelsorgerliche Begleitung als selbstverständliche Aufgabe.

Für die Diakoniestation im Aurachtal ist nach wie vor Schwester Doris Leopold als Altenpflegerin und Ansprechpartnerin zuständig.

Die Sozialstation der Diakonie Aurachtal ist „rund um die Uhr“ unter folgenden Telefonnummern erreichbar: **0179-8838357 oder 0951-955110.**

Urlaub

Herr Pfr. Stefan hat Urlaub vom 17. Mai bis einschließlich 29. Mai 2005.

Pfarrbüro:

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 11.00 Uhr.

Mit dem Spruch für Mai wünsche ich Ihnen Gottes Segen: Sie bleiben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.

Apg. 2,42

Pfr. Wolfgang Stefan

Bücherei Walsdorf

Wir sind für Sie und für euch da zu den bekannten Öffnungszeiten:

Sonntag 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Dienstag 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Die Bücherei ist während der Öffnungszeiten telefonisch erreichbar unter Nr. 0175-453517.

Auf Ihren und euren Besuch in der Bücherei freut sich

das Bücherei-Team

Kirchengemeinde Trabelsdorf, Mai 2005

Gottesdienste in Trabelsdorf:

Jeden Sonn- und Feiertag Gottesdienst um 9.30 Uhr, Abendmahls-gottesdienst findet am Sonntag, den 1. Mai 2005 statt.

Mitfahrgelegenheit zum Gottesdienst: 1. Mai 2005, Schönbrunn, Einmündung Straße nach Grub, ca. 9.10 Uhr.

Kindergottesdienst: Sonntag, 8. Mai 2005 ab 9.15 Uhr im Gemein-deraum.

Donnerstag, 5. Mai 2005 (Christi Himmelfahrt):

9.30 Uhr Gottesdienst in der Michaelskirche.

Gottesdienste anlässlich Pfingsten:

Sonntag, 15. Mai 2005 (Pfingstsonntag):

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Michaelskirche

Montag, 16. Mai 2005 (Pfingstmontag):

9.30 Uhr Gottesdienst in der Michaelskirche

SeniorenInnennachmittag: Dieser findet statt am Freitag, den 27. Mai 2005 im Alten Kurhaus.

Gruppen und Kreise in der Kirchengemeinde:

Chor, Musik und Tanz:

Kirchenchor: Dienstag, 20.00 Uhr, Gemeinderaum*

Posaunenchorprobe: Donnerstag, 20.00 Uhr, Feuerwehrhaus*

Tanz und Gymnastik für Frauen: Mittwoch, 9.45 Uhr, „Altes Kurhaus“

Kinder- und Jugendtreffs:

Krabbelgruppe: Dienstag, 10.00 – 11.30 Uhr, Gemeinderaum*

Kinnerhaufm: Donnerstag, 15.00 Uhr, Gemeinderaum*

Senioren/Seniorinnen:

Seniorentanz: Mittwoch, 15.00 Uhr, „Altes Kurhaus“

Übungsstunden für Seniorentanz: 2. Dienstag im Monat, 15.00 Uhr, „Altes Kurhaus“

Seniorenachmittag: letzter Freitag im Monat, 15.00 – 16.30 Uhr, „Altes Kurhaus“

Bücherei:

Kinder- und Jugendbücherei: Donnerstag, 16.00 Uhr – 17.00 Uhr, Gemeinderaum*

(* entfällt in den Ferien). Vor einigen Tagen sind in unserer Bücherei neue Bücher eingetroffen. Wer hat Lust zum Lesen?

SOZIALSTATION DER DIAKONIE IM AURACHGRUND

Sollten Sie pflegerische Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an Schwester Doris Leipold, Tel. 0951-955110 oder 0179-8838357.

Monatsspruch Mai: Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.

(Apg. 2,42).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Anke Thiemann-Bruha, Pfarrerin

Ihr Udo Bruha, Pfarrer



Kommunale Jugendarbeit Jugendtreff



Jugendtreff im Forsthaus

(Wildensorger Str. 22)

Öffnungszeiten: mittwochs von 16 bis 20 Uhr
freitags von 18:30 bis 21 Uhr
für Jugendliche ab 13 Jahren

- Abfahrt? ca. 10:00 Uhr
- Ankunft? ca. 19:00 Uhr
- Kosten? 9,- €
- Mitzubringen? wettergemäße Kleidung, etwas Taschengeld (z.B. für weitere Fahrten auf der Sommerrodelbahn) und Verpflegung über den Tag

Tagesfahrt ins Fichtelgebirge

Wenn ihr 9 oder mehr Jahre alt seid und in den Pfingstferien Lust habt, mal wieder auf einer Sommerrodelbahn oder Deval-Kartbahn den Berg hinunter zu brausen oder in den Tiefen eines Bergwerkes zu forschen, dann meldet Euch einfach zur JAM-Tagesfahrt ins Fichtelgebirge an. Klingt spannend? – Dann schnell los!

- Wann? 25. Mai 2005
- Wohin? Fichtelgebirge
- Was wird geboten? Busfahrt ins Fichtelgebirge eine Fahrt auf der Sommerrodelbahn mit Skilift fünf Fahrten auf der Deval-Kartbahn in Warmensteinach Besuch und Führung durch das Silberbergwerk Grillen zum Abendbrot

Anmeldungen liegen im Rathaus aus (Anmeldeschluss ist der 11. Mai). Infos bei Renate Müller (01717307968)

Bauaktion: „PIMP THE GARDEN“

Das Jugendhaus in Stegaurach hat einen großen Garten und wartet nur darauf, dass ihr mit Hand anlegt. Gemeinsam mit einem Schreiner möchten wir mit euch in den Pfingstferien einen Gartenpavillon bauen. Also ran an die Werkzeuge.

Wer: Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren
Wann: Dienstag, 17.05. bis Donnerstag 20.05. (täglich ca. von 10 bis 17 Uhr)

Anmeldungen liegen im Rathaus aus (Anmeldeschluss ist der 15. Mai). Infos bei Renate Müller (01717307968)

Telefon

JAM – Gemeindliche
Jugendarbeiterin

Renate Müller

09 51 / 9 92 22-62
01 71 - 7 30 79 68

Pfarrei Lisberg, Monat Mai 2005

BESONDERE GOTTESDIENSTE IM MONAT MAI

Jeden Montag und Mittwoch um 18.30 Uhr Maiandacht in Lisberg. Jeden Freitag um 18.30 Uhr Maiandacht in Walsdorf.

- 2. Mai Montag, **Bittgang in Lisberg**
18.30 Uhr Abendmesse, danach Bittgang
- 5. Mai Donnerstag, **CHRISTI HIMMELFAHRT**
19.00 Uhr Vorabendmesse in Lisberg
13.00 Uhr Flurumgang
- 6. Mai Freitag, HERZ-JESU-FREITAG
9.30 Uhr Krankenbesuche
- 8. Mai Sonntag, **MUTTERTAG**
13.00 Uhr Maiandacht am Unterdorfer Kapellchen
- 12. Mai Donnerstag, 16.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunion im Marienheim in Walsdorf
- 15. Mai **PFINGSTEN** – Ende der Osterzeit
- 16. Mai Montag, **Pfingstmontag**
- 18. Mai Mittwoch, 18.30 Uhr Maiandacht (gestaltet vom Kath. Frauenbund)
- 22. Mai Sonntag, **DREIFALTIGKEITSSONNTAG – Patronatsfest – Pfarrfest**
14.00 Uhr Andacht mit sakramentalem Segen
- 26. Mai Donnerstag, **HOCHFEST DES LEIBES UND BLUTES CHRISTI – Fronleichnam**
Mittwoch, 19.00 Uhr Vorabendmesse in Walsdorf mit anschließender Sakramentsprozession
7.00 Uhr Hochamt in Lisberg mit anschließender Sakramentsprozession
Wegroute: Burgberg – Zum Eichensee – Hauptstraße – Kolmsdorfer Weg – Zum Radstein – Eichholzweg – Zimmermannsweg – Kaulberg.
16.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunion im Marienheim in Walsdorf
18.30 Uhr Abendmesse

VERANSTALTUNGEN IM MONAT MAI

- 10. Mai Dienstag, 14.00 Uhr Seniorentreffen in der Villa mit Pfarrer Franz Stemper mit dem Thema „Über den Islam – Täglich erleben wir neu den Druck des Islam auf Europa.“
 - 18. Mai Mittwoch, nach der Maiandacht des Kath. Frauenbundes, gemütliches Beisammensein in der Villa.
- In St. Petrus, Walsdorf
- 19. Mai Donnerstag, 19.30 Uhr, Treffen der KAB mit DS Ralph Korschinsky, Bamberg. Thema: „Wer arm ist, muss früher sterben – Wie kann ein solches Gesundheitswesen aussehen?“

Vereinstermine Stegaurach

Kreuzschuher Runde e.V.

01.05.2005 – Maiwanderung von Kreuzschuh nach Tütschengereuth, Abmarsch: 9.45 Uhr Ortsmitte.

06.05.2005 – Gemütliches Beisammensein in der Stammtischhütte ab ca. 20.00 Uhr.

Voranzeige:

11. und 12.06.2005 – Kirchweih in Kreuzschuh, wieder mit vielen verschiedenen Aktivitäten, als Höhepunkt Sonntag Nachmittag „Fränkischer Tanz“ unter der Linde.

SC Zur Linde, Mühlendorf

01.05.2005

Maiwanderung nach Grassmannsdorf, Abmarsch Gasthaus Dorn um 9.00 Uhr.

Samstag, 07.05.2005:

AH Frensdorf – AH SC Mühlendorf

Samstag, 14.05.2005:

SC Mühlendorf – Zettmannsdorf

Samstag, 28.05.2005:

StT. Erlau – SC Mühlendorf

Einladung zur Kerwa in Höfen

am Samstag, 07.05.2005 am Feuerwehrhaus. **17.00 Uhr Aufstellen des Kirchweihbaumes, anschließend Bieranstich und Grillbetrieb.** FFW und Soldatenkameradschaft laden hierzu alle herzlich ein.

KAB Stegaurach

Dienstag, **10.05.2005 Maiandacht** um 19.00 Uhr. Am Anger in Debring, anschließend gemütliches Beisammensein im Freien. Die Bewohner sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Krieger- und Soldatenkameradschaft Mühlendorf und Umgebung

FAMILIENAUSFLUG nach KRONACH am 29.05.2005 ab Mühlendorf. Fahrpreis und Abfahrtszeit wird bei der Anmeldung mitgeteilt. Anmeldungen beim 2. Vorstand Dieter Göller, Tel. 296147.

Freiwillige Feuerwehr Mühlendorf e.V.

Am Donnerstag (Christi Himmelfahrt), den 05.05.2005, Kellerfest am alten FF-Haus/Gasthaus DORN mit **Blasmusik** und **Tombolaverlosung** sowie Kaffee, Kuchen, Bratwürste, Steaks und Hausmacher-Brotzeiten. Beginn: 14.00 Uhr. Herzliche Einladung ergeht an die gesamte Bevölkerung.

„Einheit“, Mühlendorf

Lindenfest auf dem Dorn's-Keller

Sonntag, 15. Mai 2005 (Pfingstsonntag)

Beginn: **14.30 Uhr**

Wir bieten Kaffee, Kuchen, Grillspezialitäten, deftige Hausmacher-Brotzeiten, Mahrs-Bräu-Biere und Frankenwein. Für gute Unterhaltung und Stimmung sorgt **Günter**.

Hierzu ergeht herzliche Einladung an alle Bewohner von Mühlendorf und Umgebung.

VdK, Ortsverband Stegaurach

Unser Aushangkasten zeigt in diesem Monat von der geplanten **4-Tages-Fahrt nach Flandern vom 1. – 4. September 2005**

Bilder vom Anreisetag, Dombesichtigung in Aachen.

Belgien-Rundreise mit Stadtführungen in den wunderschönen Kunststädten **Brüssel, Gent, Antwerpen und Brügge**. Die **Schönheit dieser Vorzeige-Städte können Sie im ständig neu formierten VdK-Aushangkasten bewundern** (Ecke Bamberger Straße / Wildensorger Straße).

VdK-Mitglieder erhalten einen Zuschuss.

Info und Anmeldung: Tel. 0951-290668

Reservistenkameradschaft Aurachtal

Sonntag, 01.05.2005

Maiausflug: Fahrradtour, Treffpunkt um 10 Uhr bei der Fa. Müller in Debring

Donnerstag, 05.05.2005

Vereinsinternes Hüttenfest anlässlich des 30jährigen Jubiläums der RK. Beginn um 10 Uhr mit Monatsversammlung auf Willi's Hütte in Knottenhof. Näheres siehe gesonderte Einladung. Das Fest findet bei jedem Wetter statt!

Achtung:

Im Monat Mai entfällt die reguläre Monatsversammlung am ersten Mittwoch!

Schützenverein „Hubertus“ 1956 e.V.

Programm Mai 2005

Schießzeiten: Mi., Sa. von 19.00 Uhr – 22.00 Uhr

Jugendschießen: Mi. von 18.00 Uhr – 20.00 Uhr

Rundenwettkämpfe

1. Mannschaft:

Mi. 04.05.2005 19.00 Uhr ZSTG Burgebrach 3 – Stegaurach 1

2. Mannschaft:

--- Runde beendet ---

3. Mannschaft:

Sa. 07.05.2005 19.00 Uhr

Stegaurach 3 – Trabelsdorf 1

Sportliches:

Noch bis 18.05.2005 Pokalschießen bei Hubertus Schönbrunn
Beginn der Vereinsmeisterschaft und des Hauptschießens.

Veranstaltungen:

07.05.2005 Festkommers bei Hubertus Strullendorf
(Beginn: 19.30 Uhr)
26.05.2005 Fronleichnamsprozession

Soldatenkameradschaft Stegaurach

Sonntag, 1. Mai

Teilnahme an der Soldatenwallfahrt nach Vierzehnheiligen. Treffpunkt 8.15 Uhr am Seubelsdorfer Kreuz.

Donnerstag, 26. Mai

Teilnahme an der Fronleichnamsprozession in Stegaurach.

Wanderfreunde Aurachtal e.V. 84, Stegaurach

Veranstaltung: Volkswanderung

30. April, 1. Mai Stegaurach
04./05. Essleben, 05. Cadolzburg, 07./08. Kemnath, 08. Weidach, 14./15. Schauenstein, 14./15. Bad Rodach, 14./15. Kleinsendelbach, 21./22. Bayreuth, 21./22. Wiebelsheim, 21./22. Röthenbach/St. Wolfgang, 28./29. Laudenbach, 28./29. Brendlorenzen, 28./29. Beilngries, 28./29. Lisberg.
Teilnehmer melden sich unter „Stegaurach“ bei dem jeweiligen Veranstalter.

Leerplaudererverein Stegaurach

Tagesausflug zum Brombachsee

Am Samstag, 07.05.2005, findet unser Tagesausflug zum Brombachsee mit Schiffahrt statt. Das Mittagessen wird wieder in Abensberg sein. Der Nachmittag steht zur freien Verfügung. Das Abendessen wird in einem gut bürgerlichen Gasthof in der heimischen Umgebung stattfinden.
Abfahrt: 7.30 Uhr – Kirche
7.45 Uhr – Bauer, Franz
Anmeldungen ab sofort bei:
1. Vorstand: Franz Bauer, Tel. 0951-290604

Reservistenkameradschaft „Aktiv – Förderativ“

11.05.2005,
18.00 Uhr Kleinkaliber-Schießen in Schönbrunn
Trainingsmärsche nach Absprache mit 1. Vorstand Kurt Huber
28.05.2005,
17.00 Uhr Ehrenwache am Kriegerdenkmal in Steinsdorf

Verein der Gartenfreunde, Stegaurach

1. Mai 2005 Radtour in den Mai mit anschließender Einkehr in Walsdorf, Gasthaus Weißes Lamm. Abfahrt 13.30 Uhr, Treffpunkt Dorfplatz.

Senioren Stegaurach

Sonntag, den 01.05.2005 ab 14.00 Uhr Kaffeekränzchen, Alte Mühle, Mühlendorf.

Spielvereinigung Stegaurach e.V. 1945

Endspurt in der Bezirksoberliga West

Dienstag, 03.05.2005,
18.30 Uhr: SpVgg Stegaurach – FC Vorwärts Röslau
Samstag, 07.05.2005,
15.00 Uhr: SpVgg Stegaurach – FC Bayern Hof II
Samstag, 14.05.2005,
15.00 Uhr: BSC Saas Bayreuth – SpVgg Stegaurach

Samstag, 21.05.2005,
15.00 Uhr: TSV Bad Berneck – SpVgg Stegaurach

Freitag, 27.05.2005,
18.30 Uhr: SpVgg Stegaurach – TSV Hirschaid
und auch die 2. Mannschaft hat ihre restlichen Spiele zu absolvieren:

Donnerstag, 05.05.2005,
15.00 Uhr: FC Baunach – SpVgg Stegaurach II

Sonntag, 08.05.2005,
15.00 Uhr: TSV Kleukheim – SpVgg Stegaurach II

Samstag, 14.05.2005,
17.00 Uhr: SpVgg Stegaurach II – SV Priesendorf

Sonntag, 22.05.2005,
15.00 Uhr: RSC Oberhaid – SpVgg Stegaurach II

Samstag, 28.05.2005,
17.00 Uhr: TSV Breitengüßbach – SpVgg Stegaurach

Die SpVgg Stegaurach bedankt sich zum Abschluss der Saison 2004/2005 bei allen Besuchern der Heimspiele unserer Mannschaften und bei den Fans, die die Mannschaften bei ihren Auswärts-spielen begleiten.

Gymnastikabteilung

Walking

Gesund und fit mit schnellen Schritten.

Die **Montags-Gruppe** läuft ab Mai von 8.30 Uhr – 9.30 Uhr vom **Parkplatz Birkacher Wald**. Sie fahren nach Hartlanden, dort geradeaus in die Rothenbühlstraße bis zum Ortsende. Nach 300 m links ist ein kleiner Parkplatz wo wir uns treffen.

Die **Donnerstag-Gruppe** läuft ab Mai um 19.00 Uhr ab dem Parkplatz der Aurachtal-Halle.

Voranzeige: Ab September bieten wir einen Grundkurs für Nordic Walking mit der bekannten Nordic Walking basic instructor Catherine Belliot-Gößmann an.
Info: Tel.-Nr. 29 70 110

Gesangverein Mühlendorf

Sonntag, 1. Mai 2005, Wanderung nach Ampferbach

Abmarsch: 9.30 Uhr ab Vereinslokal.

Hinweis: Die Sängerguppe Aurach, Main, Steigerwald veranstaltet am 26. Juni um 16.00 Uhr ein Chorkonzert mit acht Chören und Musikgruppe am Kirchvorplatz in Mühlendorf. Anschließend Gartenfest mit Unterhaltungsmusik im Biergarten am Fischpass.

Sportverein Waizendorf 1969 e.V.

Punktspiele der Kreisklasse 3

So., 01.05.05 15.00 SV Waizendorf – SV Ober/Unterharnsbach
Do., 05.05.05 15.00 TSV Burgwindheim – SV Waizendorf
So., 08.05.05 15.00 DJK Schnaid – SV Waizendorf
Sa., 14.05.05 17.00 SV Waizendorf – SV Wachenroth
So., 22.05.05 15.00 SV Waizendorf – ASV Sassanfahrt
Sa., 28.05.05 17.00 DJK SC Vorra – SV Waizendorf

Reserven jeweils um 13.15 Uhr bzw. 15.15 Uhr bei den Samstags-spielen

Seniorenclub Stegaurach und Umgebung

Gemütlicher Donnerstag am 12.05.2005.

Abfahrt: 12.30 Uhr Stegaurach, Kirche, Zustiegemöglichkeiten wie immer.
Ziel: Altmühlthal.

Musikverein Mühlendorf, Mühlendorfer Blasmusik

Donnerstag, 05.05.2005:
Kellerfest der FFW Mühlendorf

Montag, 09.05.2005:
Kreismusikfest Pünzendorf

20. bis 22.05.2005:
Proben-Wochenende im Familienzentrum Heiligenstadt

Ortsvereine Hartlanden

Florianstag – Kirchweihhelfer

Am Samstag, 7. Mai laden wir alle Hartlandener zum Florianstag ein. Nach der Andacht um 19.00 Uhr geht's direkt ins Gemeinschaftshaus zu frisch Gezapftem und Gegrilltem.

Alle Helfer, die an der Kirchweih 2004 mitgewirkt haben, erhalten an diesem Tag Gutscheine für Speisen und Getränke.

Für alle, die an der diesjährigen Kirchweih einen Dienst leisten möchten, besteht die Möglichkeit, sich vor Ort einteilen zu lassen.

Auf Ihr Kommen freuen sich

FFW + Staubwolke Hartlanden

FFW Stegaurach

07.05.05 Übung der Aktiven, Beginn 17:00 Uhr, Feuerwehrhaus

26.05.05 Fronleichnam, Kirchgang 08:00 Uhr

29.05.05 **125 Jahre FFW Steinsdorf (Festzug)**

Treffpunkt 12:30 Uhr am Rathaus,

Aufstellung 13:00 Uhr,

Beginn 13:30 Uhr

Termine für die Jugendfeuerwehr:

22.05.05 Übung der Jugendgruppe, Beginn 13:00 Uhr, Feuerwehrhaus

Voranzeigen:

05.06.05 **Grillfest mit Tag der offenen Tür**, Beginn 14:00 Uhr

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

Es spielt für Sie Werner Scheer.

Alle Mitbürger/innen sind herzlich eingeladen.

09.07.05 **Tagesausflug** nach Wallenfels mit Floßfahrt auf der „Wilden Rodach“.

Abfahrt: 12:30 Uhr am Rathaus Stegaurach

Rückfahrt: 22:00 Uhr

Kosten für Floßfahrt, Essen und Bus:

Erwachsene: 30,00 €, Kinder und Jugendliche: 15,00 €

Die Fahrtkosten sind bei Anmeldung zu bezahlen.

Informationen und Anmeldung bei:

1. Vorstand Christian Kolb (Tel. 2960442)

Maurer- und Bauhandwerkerzunft Stegaurach

Donnerstag, 26.05.2005:

Teilnahme an der Fronleichnamprozession. Treffpunkt: 7.45 Uhr am Dorfplatz, anschließend Fröhschoppen im Gasthaus Windfelder.

FFW Debring e.V.

07.05., 16.00 Uhr Hafenfest am Anger

13.05., 19.30 Uhr Übung (Aktive)

Erleben Sie die Welt der Bühne am 8. Mai 2005 hautnah

Bühnenfrühling 2005 im Bürgersaal Stegaurach vom Verein „Die Künstlerwerkstatt e.V.“

Stegaurach. Am 8. Mai 2005 ab 14.00 Uhr findet im Bürgersaal Stegaurach der „Bühnenfrühling 2005“ des Vereins „Die Künstlerwerkstatt e.V.“ erneut statt. Hatten Sie auch schon mal Lust, hinter die Bühne des Theaters zu schauen, oder möchten Sie gerne schauspielerisch aktiv sein, oder haben Sie keine Lust mehr, vor dem Fernseher zu sitzen und sich immer wieder die gleichen Sendungen anzuschauen? Dann sind Sie bei „Die Künstlerwerkstatt e.V.“ an diesem Tag genau richtig.

Beim „Bühnenfrühling 2005“ zeigen die Akteure des Vereines Musicalstücke, Zauberkünste sowie Improvisationstheater. Der Zuschauer kann sehen, welche Arbeiten vor und nach einem Auftritt notwendig sind und welche Akteure da nicht nur auf der Bühne ihr Bestes geben.

Des Weiteren werden Infostände über die verschiedenen Bereiche wie Gesang, Tanz, Tontechnik, Lichttechnik etc. präsentiert.

Jugendliche und jung Gebliebene aus dem Landkreis werden ihr Talent als Sänger, Tänzer, Schauspieler oder auch als Zauberer, Improvisierer etc. unter dem Programmpunkt „10 minutes of fame – 10 Minuten gehört dir die Bühne“ präsentieren.

Mitglieder des Vereins geben den Besuchern an diesem Tag gerne Auskunft auf ihre Fragen. Besonders die kleinen Gäste werden wieder beim Kinderschminken oder in der Minidisco ihre helle Freude haben. Und für die Väter ist auch gesorgt – per Leinwand wird die Formel 1 live übertragen. Und die Mütter? Wir vergessen sie natürlich an Muttertag auch nicht!

Weil aber insgesamt Kunst auch hungrig macht – ist für Speisen und Getränke bestens gesorgt.

Machen Sie sich ein Bild des Vereins „Die Künstlerwerkstatt e.V.“ und genießen Sie den Muttertag zusammen mit Ihrer Familie beim „Bühnenfrühling“ im Bürgersaal Stegaurach.

Der Eintritt ist selbstverständlich kostenlos. Für weitere Fragen rund um den Verein oder den Bühnenfrühling besuchen Sie unsere Homepage: www.die-kuenstlerwerkstatt.de

Vereinstermine Walsdorf

VdK Walsdorf

Muttertagsfeier ist am 16.05.2005, Pfingstmontag, im Gasthof Weißes Lamm (Grell) 15.00 Uhr.

Unser Ausflug nach Würzburg ist am 05.06.2005.

Programm: 2 Stunden Stadtführung

Mittagessen

Nachmittag Führung Residenz mit Garten und Münsterschwarzach

Fahrpreis: 12 € (inkl. Führung Würzburg mit Residenz)

Abfahrt: Kreuzschuh 6.45 Uhr

Erlau 7.00 Uhr

Walsdorf 7.10 Uhr

Kolmsdorf 7.15 Uhr

Anmelden bitte bei: OV E. Walter, Tel. 09549-278

Erlau: Simmerlein, Gerda, Tel. 09549-451

Kreuzschuh: Dorbert, Andreas, Tel. 0951-290135